



Nr. 572

Stans, 21. August 2012

Finanzdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Kleine Anfrage von Landrat Rochus Odermatt, Stans, betreffend Abzüge vom Steuerbetrag statt vom steuerbaren Einkommen. Beantwortung

Sachverhalt

1.

Landrat Rochus Odermatt reichte am 11. Juni 2012 eine Kleine Anfrage betreffend „Abzüge vom Steuerbetrag statt vom steuerbaren Einkommen“ ein. Das Landratsbüro hat den Vorstoss geprüft und die Unterlagen am 21. Juni 2012 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

2.

Gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglements hat der Regierungsrat die Kleine Anfrage innerhalb von zwei Monaten seit ihrer Überweisung schriftlich zu beantworten.

3.

Im Rahmen der letzten Steuergesetzrevisionen wurden folgende familienpolitischen Anliegen umgesetzt:

▪ *StG Revision 2007*

- *Entlastung von Familien durch Senkung der Steuersätze (Erhöhung des Teilsplittingdivisors von 1.80 auf 1.85).*
- *Erhöhung des Kinderabzuges von 2'500 auf 5'000 Franken ab dem zweiten Kind*
- *Erhöhung des maximal zulässigen Kinderbetreuungsabzuges von 3'000 auf 10'000 Franken*

▪ *StG Revision 2009*

- *Steuerliche Einkommenssteuerentlastung beim Mittelstand, wobei die grösste Entlastung um rund 7% bei einem steuerbaren Einkommen von rund 70'000 Franken erzielt wurde.*

▪ *StG Revision 2011*

- *Einführung eines Kinderabzuges über 3'000 Franken (pro Kind) für die Eigenbetreuung*
- *Voller Ausgleich der kalten Progression per 1.1.2011*
- *Neu: automatischer Ausgleich der kalten Progression bei Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise um 5%, jedoch mindestens alle 3 Jahre.*

Beantwortung der Fragen

1 Ist die Regierung gewillt, die Steuerstrategie von Nidwalden zugunsten von Familien weiterzuentwickeln?

Der Regierungsrat erachtet die Förderung der Familien als wichtig. Nebst steuerlichen Massnahmen werden von Kanton und Gemeinden auch ausserhalb des Steuersystems wesentlichen Angebote zur Förderung und Entlastung der Familien unterstützt (z.B. Betreuungs- und Beratungsangebote, Kinderspielplätze, KVG-Prämienverbilligung usw.). Eine entsprechende Vorlage betreffend der familienergänzenden Kinderbetreuung wurde vom Regierungsrat am 19. Juni 2012 zu Händen des Landrates verabschiedet. Nebst den in den Steuergesetz-Revisionen 2007 – 2011 umgesetzten Massnahmen sind vorerst keine weiteren steuerlichen Massnahmen geplant.

2 Welche anderen Kantone haben das Abzugssystem im Steuergesetz umgebaut (analog / „Abzüge vom Steuerbetrag statt vom steuerbaren Einkommen“)?

Nebst des bei der Direkten Bundessteuer per 1.1.2011 eingeführten Abzuges vom Steuerbetrag, sind nur die beiden Kantone Genf und Basel-Landschaft bekannt, welche einen Abzug vom Steuerbetrag kennen.

3 Gibt es signifikante negative oder positive Erfahrungen mit dem beschriebenen Abzugssystem?

Das geltende System geht von der subjektiven Leistungsfähigkeit aus und ist somit geprägt vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dabei wird den individuellen Verhältnisse der steuerpflichtigen Personen Rechnung getragen. Intention dieses Systems ist es, den existenznotwendigen Lebensbedarf für die Kinder von der Steuer freizustellen. Dies bedeutet, dass die Kinderkosten bei der Festsetzung der Steuerlast berücksichtigt werden. Dies erfolgt in Form eines Abzuges von der Bemessungsgrundlage, der sich (zufolge der progressiven Ausgestaltung des Steuertarifs) abhängig von der Einkommenshöhe unterschiedlich auswirkt (Kinderabzug von der Bemessungsgrundlage, Kinderbetreuungsabzug von der Bemessungsgrundlage usw.).

Im System der objektiven Leistungsfähigkeit bleiben die Kinderlasten bei der Verteilung der Steuerlasten unberücksichtigt; den Kinderlasten kann dann aber mit sozialpolitischen Massnahmen ausserhalb des Steuersystems Rechnung getragen werden. Diese Massnahmen können jedoch aus Praktikabilitätsgründen an das Steuerrecht anknüpfen – wie mit dem neuen und erstmaligen Abzug vom Steuerbetrag bei der Direkten Bundessteuer im Umfang 250.-- Franken pro Kind.

Die Bevölkerung steht der neuen Form von Abzügen vom Steuerbetrag - gemischt mit den bisherigen Abzügen auf der Ebene der Bemessungsgrundlage - verunsichert gegenüber und hat teilweise Mühe diese nach zu vollziehen. Ob sich dieses neue ergänzte Abzugssystem bei der direkten Bundessteuer bewährt und sich auch nachhaltig zu Gunsten der Familien auswirkt, kann heute noch nicht beurteilt werden.

Bevor eine weitere Vermengung der (bisherigen) subjektiven mit der objektiven Leistungsfähigkeit in Erwägung gezogen wird, sind unserer Meinung nach die Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2011 bei der Direkten Bundessteuer genau zu ermitteln und zu prüfen. Ein weiterer oder sogar ganzer Übergang von der heute geltenden subjektiven Leistungsfähigkeit zur objektiven Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Berücksichtigung der Kinderlasten ist zu prüfen.

sichtigung der Kinderkosten und/oder Familienentlastungen, würde gleichzeitig einen grossen Umbau der geltenden Steuer- und Sozialsysteme nach sich ziehen.

Wenig sinnvoll erscheint die Einführung eines Abzuges vom Steuerbetrag auch unter praktischen Aspekten: Die Umsetzung dieser Neuerung bewirkte bisher in allen Kantonen hohe EDV-, Formulargestaltungs- und allg. Organisationskosten. Die Einführung auf kantonaler Ebene würden diese Kosten erneut auslösen. Ferner müssten wohl auch die diversen Datenlieferungen (wie bspw. Einkommenssteuerdaten) an diverse Gemeinwesen für die Berechnungen diverser Unterstützungsleistungen / Vergünstigungen / Ausgleichsleistungen überprüft und angepasst werden.

Auch im Rahmen der interkantonalen Steuerauscheidungen ergäben sich erhebliche Vollzugsprobleme. So könnte die Steuerauscheidung und die Aufteilung der Sozialabzüge nicht mehr in einem Arbeitsgang vorgenommen werden. Die Aufteilung eines absoluten Abzuges von der Steuerbelastung wäre im Verhältnis den einzelnen Kantonen zugeteilten Reineinkommen aufzuteilen. Für die beteiligten Kantone und die steuerpflichtigen Personen, würde sich die Transparenz der vorgenommenen Ausscheidungen stark reduzieren.

Die vorgeschlagene ergänzte Abzugsmöglichkeit ausserhalb des Steuersystems fördert die von allen Seiten geforderte Systemerleichterung bei den Einkommens- und Vermögenssteuern nicht – im Gegenteil. Die Sozialabzüge im heutigen System stehen in engem Zusammenhang mit der Ausgestaltung des gültigen Steuertarifes - welcher dahingehend neu ausgestaltet werden müsste.

Die Progressionswirkung wird bei der Gewährung eines Sozialabzuges vom Steuerbetrag ausgeschaltet, was einer Vermischung zweier Systeme gleichkommt. Das vorgeschlagene System ist nicht kundenfreundlich. Bei den interkantonalen Steuerauscheidungen würde die erforderliche Transparenz weitgehend fehlen.

4 Wird die Regierung die Forderung „Abzüge vom Steuerbetrag statt vom steuerbaren Einkommen“ bei der nächsten Steuergesetzrevision berücksichtigen?

In die anstehende Teilrevision der kantonalen Steuergesetzgebung werden keine familienpolitischen Anliegen aufgenommen. Es werden ausschliesslich zwingende Anpassungen an das Bundesrecht behandelt (siehe auch Antwort zu Frage 6).

5 Wie wirkt sich eine Änderung des Abzugssystems auf das Steuersubstrat aus?

Mit Abzügen vom Steuerbetrag wird die bisherige Tarifprogression (zumindest in diesem Umfang) nicht mehr angewendet. Da der Kanton Nidwalden bisher keine solchen Abzüge vom Steuerbetrag kennt, lassen sich allfällige Auswirkungen auf das Steuersubstrat kaum ermitteln und berechnen.

6 Wann plant die Regierung die nächste Steuergesetzrevision?

Die nächste Steuergesetzteilrevision ist auf den 1. Januar 2014 vorgesehen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrat Rochus Odermatt, Stans, Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Rochus Odermatt, Langmattring 2, 6370 Stans
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion
- Direktionssekretariat Finanzdirektion
- Finanzverwaltung

NWLR.92

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber